

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-41 01
Telefax 030.40 81-41 99
bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 28. Oktober 2024
GB-1-Te-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 21/2024

Amtsangemessene Alimentation in Rheinland-Pfalz und Hamburg

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

sowohl das OVG Rheinland-Pfalz als auch das VG Hamburg haben das Bundesverfassungsgericht in mehreren Verfahren im Hinblick auf die Verletzung des Grundsatzes der Amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2012 bis 2014 bzw. auch 2022 angerufen. Sie vertreten die Ansicht, dass das Mindestabstandsgebot auch unter Einbeziehung des neuen Familienbildes/Familieneinkommens und das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen durch den Familienergänzungszuschlag nicht gewahrt wird.

I. Hintergrund:

Soweit bekannt, lagen dem Bundesverfassungsgericht Ende 2023 bereits 52 Verfahren zur Entscheidung vor, die die Frage der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation in unterschiedlichen Gebietskörperschaften, Jahren, Besoldungsgruppen und Familienkonstellationen zum Gegenstand haben.

Der dbb hat allein im Jahr 2024 schon zu 12 Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen, die die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und zuletzt Saarland betrafen, Stellung genommen und darin ausgeführt, dass die gewährte Alimentation aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen verfassungswidrig erscheint.

Alle Verfahren betrafen dabei die Jahre vor Erlass der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 und des darin geschärften Parameters der Einhaltung des Mindestabstandsgebots.

II. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (2 A 11745/17. OVG) vom 25. September 2024 zur Frage der amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2012 bis 2014

Der am 25. September ergangene Aussetzungs- und Vorlagebeschluss betraf ein vom dbb über das Dienstleistungszentrum Süd-West geführtes Musterverfahren und richtet sich gegen die in den Jahren 2012 bis 2014 gewährte Besoldung. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz ist darin den Ausführungen des dbb gefolgt und vertritt die Ansicht, dass die dem ledigen Kläger der Besoldungsgruppe A 8 gewährte Besoldung nicht das Mindestabstandsgebot wahrte und damit verfassungswidrig war.

Dabei geht das Oberverwaltungsgericht bei der Bemessung des Mindestabstandsgebots explizit von einer vierköpfigen Alleinverdienerreihe aus und bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020. Dieses sei in seiner Entscheidung – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – davon ausgegangen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen hätten, dass – zusammen mit den Familienzuschläge für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden könne, so dass es allein einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedürfe.

Bei dem Bezugspunkt der Alleinverdienerreihe handele es sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder ein vom Bundesverfassungsgericht befürwortetes Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familialimentation erfülle. Sie stelle sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung stehe, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern könne. Zwar verfüge der Besoldungsgesetzgeber auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung über einen breiten Gestaltungsspielraum und es bestehe keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten könnten. Es stehe dem Besoldungsgesetzgeber vielmehr frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgericht scheide auch deswegen für die im Streit befindlichen Jahre 2012 bis 2014 eine andere Bemessung der Nettobesoldung in Abkehr von der Alleinverdienerreihe aus, da das Bundesverfassungsgericht eine Neuausrichtung im Jahr 2020 ausnahmslos unter den Vorbehalt der künftigen Umsetzung gestellt habe. Das Land selbst sei jedoch zum damaligen Zeitraum tatsächlich bei seiner Berechnung der Besoldung von der Alleinverdienerreihe ausgegangen, wie der Gesetzesbegründung des Dienstrechtsänderungsgesetzes RP 2011 zu entnehmen sei. Eine andere Annahme und die damit verbundene weitreichenden Änderung hätte zu Konsequenzen in der gesamten Besoldungsstruktur führen müssen, was seinerseits nicht erfolgt sei.

Abschließend stellt das Gericht fest, dass die konkrete familiäre Situation des klagenden Beamten ohne Belang sei, um die Einhaltung des Mindestabstandsgebots zu beurteilen. Artikel 33 Absatz 5 GG, der auch im Zusammenhang mit den in Artikel 6 GG und im Sozialstaatsprinzip enthaltenen Werteentscheidungen der Verfassung zu sehen ist, verlange, dass jedenfalls in der Lebenswirklichkeit die Beamten ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Familie „sich annähernd das gleiche leisten“ können.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Begründung Bezug genommen.

III. Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 17. Oktober 2024 (21 B 148/24 u. a.) zur Frage der amtsangemessenen Alimentation im Jahr 2022

Die vom Verwaltungsgericht Hamburg erfolgten Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse betreffen die Besoldung der Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 im Jahr 2022 und richteten sich gegen das am 8. November 2023 verabschiedete Besoldungsstrukturgesetz (GVBl. S. 361 ff.). Mit diesem beabsichtigte die Freie und Hansestadt Hamburg die rückwirkende Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Dafür wurden u. a. der Familienzuschlag erhöht und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 unter Berücksichtigung eines Familienbildes einer vierköpfigen Zweiverdienerfamilie bei Unterschreitens eines gesetzlich normierten Bruttofamilieneinkommens ein Besoldungsergänzungszuschuss gewährt. Dieser ist abhängig von der Größe der Familie, insbesondere der Anzahl der Kinder, der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe.

Das Verwaltungsgericht Hamburg vertritt in dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 17. Oktober 2024 (Az. 21 B 148/24 u. a.) die Ansicht, dass die im **Jahr 2022** gewährte Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 10 weiterhin hinter dem Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zurückbleibt. Zudem liege ein Verstoß gegen das Abstandsgebot vor. Dies liege an der Tatsache, dass Beamte niedrigerer Besoldungsgruppen bei gleicher Familienkonstellationen einen höheren Besoldungsergänzungszuschuss erhielten als Beamter einer höheren Besoldungsgruppe. Dadurch würde der Abstand zwischen den Beamten der Besoldungsgruppen verringert. Da bislang ausschließlich die Presseerklärung des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024 (**Anlage 2**) vorliegt, ist die weitere ausführliche Begründung noch nicht bekannt.

IV. Einordnung und Bewertung

Der dbb begrüßt ausdrücklich die ergangenen Vorlagebeschlüsse, da sie die von ihm sowohl in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht aber auch zum aktuell vorgelegten Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes geäußerten Rechtsansichten und Kritiken bestätigen. Der dbb hält die Einbeziehung eines Partnereinkommens (im Detail unterschiedlich ausgestaltet) bei der Berechnung des Mindestabstandsgebots nach wie vor für rechtlich bedenklich. Zugleich kritisiert er die Neueinführung des Besoldungsinstruments eines Familienergänzungszuschlages und auch die alleinige Erhöhung des Familienzuschlages für Kinder, da damit eine Nebenbesoldung installiert wird, die zu einer Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen und dem darin zum Ausdruck kommenden Leistungsgrundsatz führen kann.

Mit kollegialen Grüßen

Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender

Anlagen